

Expose

Objektnummer: 0734.5355

Objekt: Bertha-von-Suttner-Str. 12



Raumbezeichnung beispielhaft

Stammdaten:

Baujahr: 1974
WE-Lage: 3. OG links hinten
Wohnfläche: 88,30 m²
Zimmerzahl: 3,00
Mietbeginn: 15. August 2026

Kaltmiete: 799,00 €
Nebenkosten: 360,00 €
Garagenmiete: 60,00 €
Gesamtmiete: 1.219,00 €
erf. Anteile: 1.500,00 €

Objektbeschreibung

Die Wohnung liegt in einem 24-Familienhaus im Karlsruher Stadtteil Waldstadt. Die Beheizung erfolgt über Fernwärme, die Warmwasserversorgung erfolgt dezentral. Das Objekt wurde 2005 wärmegeklämt. Ruhige Lage in unmittelbarer Waldnähe. Gute Anbindung an den ÖPNV. Das Gebäude ist mit einem Personenaufzug ausgestattet.

Besondere Ausstattungsmerkmale:

WE barrierefrei erreichbar: Nein
Kompl. behindertengerecht: Nein
Dusche im Bad/separat: Ja / Nein
Badewanne: Ja

Böden ohne Schwellen: Nein
Handtuchheizkörper: Ja
Bodenebene Dusche: Nein

Sonstige Vermerke

934.3.680 - TG. Bertha-von-Suttner-Str. 12 A

Ansprechpartner:

allgemeine Fragen
technische Fragen:

0721-37233333
Herr Gerundt - Tel. 0721-37231202

Karlsruhe, den

02.07.2026

Allgemeine Hinweise zu angebotenen Wohnungen

Ausführung von Schönheitsreparaturen

Beim Mieter- und Bauverein gibt es bezüglich der Ausführung der Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Streichen) eine etwas andere Regelung als bei anderen Vermietern. Im Regelfall werden diese Arbeiten durch die neue Mieterin/den neuen Mieter durchgeführt. Das hat den großen Vorteil, dass die Wohnung weitestgehend so gestaltet werden kann, wie man sich das wünscht. Allerdings gibt es einige kleine Einschränkungen:

- Die folgenden Wand- und Bodenbeläge, sowie Deckenbekleidungen gehören nicht zur Standardausstattung der Wohnung und sind somit mieter eigen:

Laminat-, Teppich-, Kork- und Fliesenbeläge (Ausnahme Bad u. WC). Holz- bzw. Styropordecken, Holzvertäfelungen bzw. Sonderbeschichtungen der Wände und Decken, wie z.B. Rauputz, Streichputz, Spachteltechniken, flüssige Raufaser oder dergleichen.

Sollte kein Bodenbelag vorhanden sein, wird von der Genossenschaft ein Boden verlegt. Die Entscheidung, ob ein vorhandener Boden erneuert wird, obliegt dem zuständigen Techniker bzw. Hausmeister.

Sollten diese Einrichtungen vom Vormieter übernommen werden, so gehen diese in das Eigentum des neuen Mieters / der neuen Mieterin über. Anderenfalls sind diese bis Vertragsende vom Vormieter zu entfernen.

- Das Aufbringen von Rauputz, Streichputz, Spachteltechniken, flüssiger Raufaser und Farbanstriche direkt auf den Wand- oder Deckenputz sind nicht gestattet.

Besonderheiten bei Wohnungen in denkmalgeschützten Gebäuden:

Bei diesen Wohnungen sind wir im Rahmen der Sanierungen nicht komplett frei, sondern müssen bestimmte Dinge nach den Vorgaben des Denkmalschutzes ausführen. Dies gilt unter anderem für folgende Vorgaben:

- Terrazzoböden in Küchen und Bädern müssen möglichst erhalten und aufgearbeitet werden
- Verbindungstüren zwischen den Zimmern sind zu erhalten
- Bauzeitliche Türen dürfen nicht ausgetauscht werden
- Bauzeitliche Einbauschränke dürfen nicht entfernt werden
- Vorhandene Dielenböden sind zu erhalten
- Holzsockelleisten sind zu erhalten